

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 138

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357). S. 645. — Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fetts. S. 646. — Bekanntmachung über die Kartoffelverfälschung. S. 647.

(Nr. 4908) Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357). Vom 9. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

In der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

Der Besitzer ist verpflichtet, die Gegenstände herauszugeben, insbesondere sie auf Verlangen und Kosten des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden.

2. Im § 6 wird als Nummer 1 eingefügt:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;

Die bisherigen Nummern 1, 2, 3 erhalten die Nummern 2, 3, 4.